

## Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG): die Änderungen in der Praxis - Teil 7

In dieser Serie werden die Änderungen des PNG für die Praxis aufbereitet.

### Teil 7: Häusliche Betreuung: eine schwierige Leistung (Teil 2)

In der Ausgabe August 2013 haben wir hier die Rahmenbedingungen der Häuslichen Betreuung diskutiert (Sachleistung, zwingend Erstgespräch und Pflegeplanung; keine Grundpflege und Hauswirtschaft), nun geht es um die konkreten Leistungsinhalte sowie mögliche alternative Leistungen.

#### Leistungsinhalte der Häuslichen Betreuung

Ort der Leistungserbringung: wie der Name schon sagt, ist die Häusliche Betreuung eine Leistung, die in der Häuslichkeit erbracht werden soll. Dazu gehört auch die Familie. Aber anders als der normale Sachleistungsbegriff (Grundpflege, Hauswirtschaft nach § 36) ist die Häusliche Betreuung vom Erbringungsort eingeschränkter: während die Grundpflege und Hauswirtschaft überall dort erbracht werden kann, wo sich der Pflegebedürftige aufhält (beispielsweise auch im Tagestreff oder Demenzcafé), solange es keine stationäre Einrichtung ist, kann die Häusliche Betreuung nur im Häuslichen Umfeld erbracht werden. Warum der Gesetzgeber hier einen neuen und engeren Häuslichkeitsbegriff definiert hat, ist eine gute Frage, aber Tatsache.

Im Gesetzestext ist der Leistungsinhalt (bis auf die Abgrenzung zur Grundpflege und Hauswirtschaft) eher schwammig beschrieben: Zum Leistungsinhalt der Häuslichen Betreuung gehören insbesondere:

1. Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,
2. Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus.

Was sich der Gesetzgeber darunter vorstellt, hat er in der Gesetzesbegründung zum PNG ausgeführt. Diese Ausführung ist auch im Rundschreiben der Pflegekassen auf Bundesebene, sowie inzwischen in den ersten Vergütungsvereinbarungen zu finden:

Zu den Aktivitäten im Häuslichen Umfeld zählen nach der Intention des Gesetzgebers:

- Spaziergänge in der näheren Umgebung
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
- Begleitung zum Friedhof

Schon hier wird klar, dass diese Leistungen oftmals gar nicht ohne Grundpflege (Hilfen bei der Mobilität) erbracht werden können, denn selbst die Anleitung und Motivation zum Gehen ist gemäß § 14 SGB XI Grundpflege und dürfte formal nicht erbracht werden.

Zur Alltagsgestaltung hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung folgende Punkte beispielhaft (aber nicht abschließend) aufgezählt:

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
- Unterstützung bei Hobby und Spiel
- Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten

Auch diese Ausführungen sind sehr unkonkret gehalten, bieten positiv formuliert viele Möglichkeiten, allerdings ist die Grenze immer definiert (keine Grundpflege und Hauswirtschaft!). Dabei dürfte die Überschneidung im Bereich Hauswirtschaft im Regelfall unproblematisch sein, wenn man beispielsweise gemeinsam kocht („Hobby“) oder gemeinsam die Wäsche macht.

Notwendige Grundpflegeleistungen (hier vor allem bei längeren Betreuungen ein evtl. notwendiger Toiletten-gang) gehören nicht dazu und dürfen nicht im Rahmen der Häuslichen Betreuung erbracht werden.

Ob es hier in der Praxis mögliche Öffnungen gibt, kann man erst sehen, wenn in den einzelnen Ländern die Rahmenverträge nach § 75 die Leistung beschrieben haben.

### Personaleinsatz

Wegen der nur theoretischen Grenzziehung zur Grundpflege sollten nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zumindest praktische Erfahrung mit Grundpflege, insbesondere Toilettengänge sowie Hilfen bei der Mobilität haben. Das dürften im Regelfall mindestens Pflegehilfskräfte sein. Sogenannte Alltagshelfer, die für den stationären Bereich qualifiziert wurden, kann man im ambulanten Bereich nicht ohne weiteres einsetzen. Denn deren Schulungsinhalte beschränkte sich im Regelfall auf den Umgang mit Demenz in Bezug auf Kommunikation und Motivation, was in der stationären Pflege durchaus wertvoll ist. Leistungen der Grundpflege werden im Heim dann immer vom Pflegepersonal übernommen, das jederzeit vor Ort ist. Ambulant geht es weniger um negative Auswirkungen von Demenz (auch weil alle Sachleistungskunden, auch die ohne Demenz die Leistung in Anspruch nehmen können), als eher um ganz praktische Fragen, beispielsweise wie man die Treppe herunter kommt oder was man zum Spaziergang anzieht. Auch müssen die eingesetzten Mitarbeiter die regelmäßigen Notfallschulungen genauso absolvieren wie die Hygieneunterweisungen.

### Alternative Leistungen

Das Betreuung eine wichtige und gewünschte Leistung ist, dürfte unstrittig sein. Aber es sei wieder einmal darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Kunden weder die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39, noch die bei Einstufung möglichen Leistungen der Zusätzlichen Betreuung nach § 45b nutzen. Diese beiden Leistungen sind Leistungen der

Kostenerstattung, formal also nicht eingebunden in das übliche Vertragsgeflecht der Sachleistungen. Sie sind (vor allem die Verhinderungspflege) sehr frei in der Definition und bergen nicht die formalen Probleme (Sicherstellung der Grundpflege und Hauswirtschaft als Voraussetzung), die die Häusliche Betreuung hat.

### Tipp:

Kunden, die die Sachleistungsbeträge ausgeschöpft haben (beispielsweise durch Grundpflege) sollte man die Häusliche Betreuung alternativ als „Privatleistung“ anbieten. Denn wenn das Pflegestufenbudget ausgeschöpft ist, bezahlen die Kunden diese Leistung sowieso privat. Als ‚private‘ Betreuung ist man bei der Definition und Abgrenzung dann genau so frei wie bei der Verhinderungspflege, muss damit auch keine Pflegeplanung etc. machen. Von der Preishöhe sollte der vergleichbare Preis zur Pflegeversicherungsleistung gewählt werden, allenfalls durch einen Zuschlag für Investitionskosten (die privat immer weiter zu berechnen sind) dürfte die Leistung teurer sein. Ansonsten wäre es weder „zu verkaufen“ noch glaubwürdig.

### Hinweis:

Die Häusliche Betreuung als Sachleistung kann erst erbracht werden, wenn man eine entsprechende Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen abgeschlossen hat, sonst nicht.

Weiter geht es in der nächsten Ausgabe!

PDL Praxis 09/2013

in: „Häusliche Pflege“ / Vincentz network

---

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,

Ausgabe 09/2013

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [info.heiber@SysPra.de](mailto:info.heiber@SysPra.de);

[www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)